

Bei Zustandekommen der Veranstaltungswerbung ergeben sich folgende Auflagen:

1. Plakatiertag ist in der Regel Montag, es sei denn es handelt sich dabei um einen Feiertag, dann erfolgt die Plakatierung am nächsten Werktag.

Herrschen am Erfüllungsort an einem Plakatiertag extreme Witterungsbedingungen wie dauerhafter Starkregen, orkanartiger Sturm oder ähnlich widrige Wetterverhältnisse (höhere Gewalt), die eine Fertigstellung bis zum Einbruch der Dunkelheit unmöglich machen, kann sich die Plakatierung unter Umständen insgesamt um einen Tag verschieben bzw. erst am nächsten Tag komplett abgeschlossen werden.

2. Die Abrechnung erfolgt nach der Plakatierung!

3. Bitte beachten Sie, dass uns die Werbemittel spätestens am Freitag vor dem vereinbarten Montag in unserem Büro am Hungerachweg 1 (!) vorliegen müssen, damit die Plakatierung gewährleistet werden kann.

Die benötigte Anzahl an Plakaten, Spannbändern bzw. Großflächentransparenten ist der Kostentabelle zu entnehmen. Inclusive 5 – 10 Reserveexemplaren liegt der Plakatbedarf je nach Plakatierumfang bei 12 bzw. 30 Stück.

Gestaltung und Fertigstellung der Plakate mit Veranstaltungsort und –termin liegen in alleiniger Verantwortung des Auftraggebers liegt. Das Plakatformat ist in der Regel A 1, keinesfalls kleiner als A 2!

4. Für Plakatverluste bzw. –zerstörungen, z. B. aufgrund Vandalismus oder extremer Wetterverhältnisse, steht FUN nicht in der Haftungs- bzw. Schadensersatzpflicht. Ggf. erforderliche Nachrüstungen können nur im turnusmäßigen Plakatierrhythmus vorgenommen werden, sofern uns noch ausreichend Reserveplakate vorliegen.

5. Mit Abschluss dieses Vertrages besteht nicht automatisch ein Anspruch auf eine bestimmte Brückenseite für die Transparente bzw. Plakatierfläche (Stele 1 – 3, Vorder- oder Rückseite!). Die Auswahl einzelner Standorte ist nicht möglich; die Auswahl der Einrichtungen schon (also entweder Stelen oder Infosäulen), wobei die Anschlagflächen automatisch mit gebucht werden. Genehmigte Banner und Großflächentransparente werden ausschließlich von städtischen Mitarbeitern montiert.

6. Nach der Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über öffentliche Anschläge in der Stadt Landsberg am Lech (ÖAnschIV) sind Plakatierungen in der Altstadt grundsätzlich verboten! Ausgenommen davon sind Schaufenster von Läden in Betrieb, wenn dies mit dem Geschäftsinhaber abgestimmt wurde und insgesamt noch $\frac{3}{4}$ der Schaufensterfläche frei bleiben. Bei Zuwiderhandlungen werden die Plakate kostenpflichtig durch unsere Mitarbeiter entfernt.

7. Plakate sind nach dem Aushang nicht mehr brauchbar und werden nach Austausch automatisch entsorgt. Banner und Großflächentransparente holen Sie zu unserer Entlastung doch bitte innerhalb von 6 Wochen in unserem Büro ab. Sollte dies nicht der Fall sein, erlauben wir uns, diese nach einer angemessenen Zeit kostenpflichtig zu entsorgen.

8. Kosten:

Die Kosten für Ihren Auftrag ergeben sich aus dem vereinbarten Plakatierumfang. Die Abrechnung erfolgt nach der Plakatierung! Dazu erhalten Sie eine Rechnung mit allen erforderlichen Zahlungsdaten.

9. Die vertraglichen Festsetzungen basieren auf der Benutzungs- und Tarifordnung für die Veranstaltungswerbeeinrichtungen vom 01.07.2013 sowie den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Stelen, Informationssäulen, Anschlag- und Brückenflächen.

Wir wünschen Ihnen eine rundum gelungene und erfolgreiche Veranstaltung!